

## Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates

2019-023

**Beschluss  
über die Inkraftsetzung der Änderung vom  
9. September 2016 des Ausführungsgesetzes  
zum Bundesgesetz über die Raumplanung  
(KRPG)**

vom 27.02.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen, dass die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung am 9. September 2016 vom Grossen Rat angenommen wurde;  
erwägend, dass die erwähnte Änderung im Amtsblatt Nummer 40 vom 30. September 2016 veröffentlicht wurde und dem obligatorischen Referendum unterlag;  
erwägend, dass die Änderung des Gesetzes im Referendum vom 21. Mai 2017 angenommen wurde;  
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des für die Raumentwicklung zuständigen Departements,

*beschliesst:***I.****Art. 1** Einziger Artikel

<sup>1</sup>Die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung tritt am 15. April 2019 in Kraft.

**II.***Keine Fremdänderungen.***III.***Keine Fremdaufhebungen.***IV.**–  
Sitten, den 27. Februar 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

**Antrag auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der  
Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur  
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags  
für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher  
Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen  
des Kantons Wallis)**

*(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)*

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (früher Gesamtarbeitsvertrag für die Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis) ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages (Beschlüsse des Staatsrates vom 11. März 2009, 5. März 2014, vom 12. August 2015) wieder in Kraft zu setzen und zu ändern, und zwar:

Die Verbände verlangen die Anwendung:

- für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
- Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer – ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung –, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder

Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt. Ausgenommen sind: Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms, die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben;

- mit Wirkung für die Lohnvereinbarung bis 31. Mai 2023.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt nur für die im nachstehenden Text fettgedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind begründet und innert einer Frist von 15 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung in fünf Exemplaren an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

**Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur**  
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

**Gesamtarbeitsvertrag für das Elektrogewerbe  
des Kantons Wallis**

zwischen  
dem Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)  
einerseits und  
den Syndicats Chrétiens Interprofessionnels Du Valais (SCIV/Syna)  
sowie  
der Gewerkschaft Unia  
andererseits

**Änderungen****Art. 1** Zweck

Der Vertrag bezweckt die gemeinsame Förderung der Elektro-Installateure, der Montageelektriker, der Automatiker und der Automatikmonteure durch die Regulierung der Arbeitsbedingungen, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und eine dauerhafte und loyale Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

**Art. 2** Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer – ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung –, die

- elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder
- die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern
  - Trassemontagen
  - Schlitzarbeiten
  - pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich
  - EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen
  - Bau von Schaltanlagen
  - elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt

**Art. 4** Probezeit – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der erste Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.

- Arbeitnehmer, die seit mindestens 10 Jahren im Unternehmen tätig und 55-jährig sind, haben eine Kündigungsfrist von 6 Monaten – vorausgesetzt das Unternehmen befindet sich nicht in einer wirtschaftlichen Lage, die es dazu zwingt, den normalen und festen Personalbestand um mehr als 10% zu reduzieren.**

**Art. 9****1. Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers****Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:**

- Rauchen und Konsum von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und anderen illegalen Substanzen aus gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Gründen während der Arbeitszeit zu unterlassen;**

**Art. 10** Verbot unerlaubte Arbeit

- Der Arbeitnehmer, der gegen das Verbot der unerlaubte Arbeit verstösst, wird in Anwendung von Art. 42 mit einer Busse bestraft. Die Busse wird vom Lohn abgezogen und der Betrag geht zu Gunsten des paritätischen Fonds.**

4. Ein Arbeitgeber, der wissentlich unerlaubte Arbeiten ausführen lässt oder begünstigt, kann im Sinne von Art. 42 des vorliegenden Vertrages mit einer Busse bestraft werden.
5. Regelmässige Kontrollen zur Aufdeckung von unerlaubten Arbeiten fallen in den Kompetenzbereich der paritätischen Berufskommission. Bei Verdacht auf Schwarzarbeit ist der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten.

#### Art. 11 Arbeitszeit

2.
  - a) Die Arbeitszeit darf bei Stundenlohn um 5 Stunden pro Woche und bei Monatslohn um 7 Stunden pro Woche ohne Lohnzuschlag verlängert werden. Über diese Verlängerung hinaus ist ein Lohnzuschlag von 25 % geschuldet.
  - b) Vollzeitbeschäftigte mit konstantem Monatslohn haben für die ersten 100 Überstunden im Jahr kein Anrecht auf einen Lohnzuschlag von 25 %. Diese Überstunden können vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zum normalen Lohnsatz bezahlt oder durch einen Urlaub gleicher Dauer ausgeglichen werden. Bei Stellenantritt im Laufe des Jahres oder bei Teilzeitarbeit werden die oben erwähnten Stunden pro rata temporis berechnet. Der Arbeitgeber muss ein Register mit der Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers führen. Der Stundensaldo wird monatlich auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

#### Art. 12 Ferien

1. Die Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:
  - Ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum 54. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.
  - Ab dem 1. Januar des 55. Altersjahres hat er Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlte Ferien.

#### Art. 16

##### Lohnklassen

Die Arbeitnehmer werden in folgende Lohnkategorien eingeteilt:

- |            |  |
|------------|--|
| Klasse 1:  | Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)  |
| Klasse 2:  | Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ  |
| Klasse 2a: | Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)   |
| Klasse 3:  | Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ   |
| Klasse 3a: | Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)   |
| Klasse 4:  | Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)   |
| Klasse 4a: | Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)  |
| Klasse 5:  | Elektro-Teamleiter<br>Elektroinstallateur EFZ mit Zertifikat<br>Spezialmonteur oder erfolgreichem Abschluss der Prüfung zum Elektro-Teamleiter.<br>Drei Jahre praktische Erfahrung werden vorausgesetzt. |

#### Art. 17 Löhne

3. Jedes Unternehmen bestimmt im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, welche Arbeitnehmer mit einer monatlich ausgeglichenen Entlohnung oder im Stundenlohn angestellt werden. Die in Art. 11 Abs. 1 GAV erwähnten Arbeitsstunden müssen bei einer 100-Prozent-Anstellung geleistet werden. Wird Teilzeit oder nur während eines Teils des Jahres gearbeitet, werden die zu leistenden Arbeitsstunden prorata temporis berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 7 GAV.

#### Art. 20 Zulagen bei auswärtiger Arbeit

2. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Dienstfahrten sein Privatfahrzeug, so hat er Anrecht auf eine Vergütung von 65 Rappen pro Kilometer, wobei alle Spesen und Versicherungen in dieser Pauschale inbegriffen sind. Der Arbeiter ist angehalten, eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung und eine Versicherung für Mitfahrer abzuschliessen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist er gehalten, Arbeitnehmer und Material mitzuführen und sein Fahrzeug mit einem Gepäckträger auszurüsten. Benützt er ein motorisiertes Zweirad, hat er Anrecht auf eine Entschädigung von 30 Rappen pro Kilometer.
3. Liegt die Baustelle über 8 Kilometer von der Werkstatt und vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt, so vergütet ihm der Arbeitgeber Fr. 18.– für eine warme Mahlzeit während der Mittagspause. Wenn

der Arbeitnehmer auf die vom Arbeitgeber organisierte warme Mahlzeit ohne berechtigte Gründe verzichtet, ist ihm keine Entschädigung geschuldet. Die Fahrzeit ist zum normalen Lohnsatz zu bezahlen, wobei für die Fahrzeit kein Lohnzuschlag zu bezahlen ist.

#### Art. 23 Absenzenentschädigungen

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Absenzenentschädigungen in der Höhe des Erwerbsausfalls:
  - b) vier Tagesentschädigungen bei der Geburt eines Kindes;
  - e) aufgehoben;

#### Art. 28 Berufliche Vorpensionierung

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer bei einer beruflichen Vorpensionierungskasse anzumelden. Die Meldung hat am 1. Arbeitstag, bei Meldung des ersten Lohns oder spätestens am Ende des laufenden Monats zu erfolgen.

#### Art. 41 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

1. Von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugs- und Weiterbildungskosten erhoben:
  - a) Arbeitgeber: Fr. 150.– + 0,5 % der im Vorjahr ausbezahlten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–
  - b) Arbeitnehmer: 0,8% des AHV-Lohnes
2. aufgehoben

#### Art. 42 Konventionalstrafen

2.
  - a) Bei einer Verletzung des Samstagsarbeitsverbots kann der Arbeitgeber mit einer Busse von Fr. 500.– pro Arbeitnehmer belegt werden.
  - b) Bei Ausführung unerlaubter Arbeiten oder bei Vorliegen eines unlauteren Wettbewerbs kann der Arbeitnehmer mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft werden.
  - c) Lässt ein Arbeitgeber unerlaubte Arbeiten ausführen, kann er ebenfalls mit einer sich pro Arbeitnehmer summierenden Busse von Fr. 1'000.– belegt werden.

Im Wiederholungsfall können diese Bussen verdoppelt werden.

#### Art. 45 Vertragsdauer

1. Die vorliegenden Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft und der GAV wird bis zum 31. Mai 2023 verlängert.
2. Die Vertragsparteien können das Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2022. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des GAV sprechen sich die Parteien ab, damit die Kündigung erst am Ende der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung wirksam wird. Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Sitten, 7. Dezember 2017

Die Vertragsparteien

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Thierry Salamin Präsident	Yvonne Felley Sekretärin
------------------------------	-----------------------------

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/SYNA)

Carole Furrer Präsidentin	François Thurte Branchensekretär
------------------------------	-------------------------------------

Jean-Michel Mounir Laurent Mabillard Juri Theler	Pierre Vejvara Johan Tscherrig
--	-----------------------------------

UNIA – die Gewerkschaft

V. Alleva Präsidentin	A. Ferrari Präsident
--------------------------	-------------------------

Jeanny Morard Regionalsekretär	Blaise Carron Sektionssekretär
-----------------------------------	-----------------------------------

Marcos de Martin Sektionssekretär	Serge Aymon Sektionssekretär
--------------------------------------	---------------------------------

#### Lohnabkommen

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018 (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

## I. Löhne

## Art. 1

Die Effektivlöhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Lohnklassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2018 um 30 Rappen pro Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatslohn beträgt die Erhöhung Fr. 50.– pro Monat (Klassen 1 bis 5).

Löhne über Fr. 5'800.– pro Monat sind von diesen vertraglichen Erhöhungen ausgeschlossen.

## Art. 2

## Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)</b>   |           |
| – 1. Kalenderjahr   | Fr. 24.60 |
| – 2. Kalenderjahr   | Fr. 24.85 |
| – 3. Kalenderjahr   | Fr. 25.15 |
| – ab dem 4. Kalenderjahr  | Fr. 26.25 |
| <b>2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ</b>   |           |
| – 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss   | Fr. 26.00 |
| – 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss  | Fr. 26.30 |
| – ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss   | Fr. 27.00 |
| <b>2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b>          | Fr. 28.55 |
| <b>3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ</b>   |           |
| – 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss   | Fr. 26.80 |
| – 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss  | Fr. 27.85 |
| – ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss   | Fr. 28.75 |
| <b>3.a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b>             | Fr. 29.40 |
| <b>4. Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)</b>  |           |
| – 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss  | Fr. 26.80 |
| – 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss  | Fr. 27.30 |
| – 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss  | Fr. 27.90 |
| – ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss   | Fr. 30.45 |
| <b>4.a) Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b> | Fr. 30.45 |
| <b>5) Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)</b>  | Fr. 30.85 |

## Art. 3

## Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104,6 Punkten (Oktober 2008) und 105,3 Punkten indiziert.

## Art. 4

## Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 2 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringen oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

## II. Schlussbestimmungen

## Art. 5

## Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV für das Elektrogewerbe im Kanton Wallis vom 1. Januar 2018.

## Art. 6

## Dauer

- Das vorliegende Abkommen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2023 gültig.
- Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
- Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

## Art. 7

## Kündigung

- Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2018.
- Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

Sitten, 7. Dezember 2017

## Die Vertragsparteien

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)  
Thierry Salamin                      Yvonne Felley  
Präsident                                      Sekretärin

## Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/SYNA)

Carole Furrer                      François Thurre  
Präsidentin                                      Branchensekretär  
Jean-Michel Mounir                      Pierre Vejvara  
Laurent Mabillard J                      ohan Tscherrig  
Juri Theler

## UNIA – die Gewerkschaft

Vania Alleva                      Aldo Ferrari  
Präsidentin                                      Präsident  
  
Jeanny Morard                      Blaise Carron  
Regionalsekretär                                      Sektionssekretär  
  
Marcos de Martin                      Serge Aymon  
Sektionssekretär                                      Sektionssekretär

## Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

gibt bekannt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2019 die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 4. Februar 2019 angenommenen Änderungen des Kurtaxenreglements (Art. 5, 6 und 13) homologiert hat.

Sitten, 6. März 2019

Frédéric Favre, Staatsrat

## Die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport

- JALLOW Alfusainey, des Abdoullah Jallow und der Mariama Jallow, geboren am 01.01.1999 in Neman Kunku, von Gambia, zurzeit unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthaltes und ohne bekannten Vertreter in der Schweiz, wird hiermit gemäss den Artikeln 21 EGStGB und 30 Absatz 1 VVRG aufgefordert, mit einem Ausweispapier versehen, **am 09. April 2019 um 10.00 Uhr**, in der Strafanstalt, Prison de Sion, Chemin des Roseaux 8 in Sitten, zu erscheinen, zwecks Vollzug der gegen ihn verhängten Ersatzfreiheitsstrafe (3 Tage).  
Bei Nichtbefolgung der vorliegenden Vorladung wird ein Haftbefehl erlassen.

Die Dienststelle

## Die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport

- IVIE Lucky, geboren am 20.09.1990 in Uromi, von Nigeria, zurzeit unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthaltes und ohne bekannten Vertreter in der Schweiz, wird hiermit gemäss den Artikeln 21 EGStGB und 30 Absatz 1 VVRG aufgefordert, mit einem Ausweispapier versehen, **am 09. April 2019 um 10.00 Uhr**, in der Strafanstalt, Prison de Sion, Chemin des Roseaux 8 in Sitten, zu erscheinen, zwecks Vollzug der gegen ihn verhängten Ersatzfreiheitsstrafe (3 Tage).  
Bei Nichtbefolgung der vorliegenden Vorladung wird ein Haftbefehl erlassen.

Die Dienststelle

## Die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport

- KURZ Peter-Klemenz, geboren am 26.04.1951, von Deutschland, zurzeit unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthaltes und ohne bekannten Vertreter in der Schweiz, wird hiermit gemäss den Artikeln 21 EGStGB und 30 Absatz 1 VVRG aufgefordert, mit einem Ausweispapier versehen, **am 09. April 2019 um 10.00 Uhr**, in der Strafanstalt, Prison de Sion, Chemin des Roseaux 8 in Sitten, zu erscheinen, zwecks Vollzug der gegen ihn